

STATUTEN

des Bäcker-Confiseurmeister-Verbandes der Kantone Schwyz und Zug

I. Name, Sitz, Zweck, Haftung

Artikel 1: Name

a) Unter dem Namen Bäcker-Confiseurmeister-Verband Schwyz/Zug (nachfolgend BCSZ oder Verband genannt) besteht ein Verein im Sinne von Artikel 60ff des ZGB.

d) Das Verbandsgebiet bezieht sich auf die Kantone Schwyz und Zug und kann unter besonderen Umständen auf wirtschaftlich und regional angrenzende Gebiete erweitert werden.

Artikel 2: Sitz

Der Verband hat seinen Sitz am Wohnort des jeweils amtierenden Präsidenten bzw. der amtierenden Präsidentin.

Artikel 3: Zweck

Der BCSZ bezweckt die Unterstützung und Wahrung der wirtschaftlichen, politischen, fachlichen, rechtlichen und ideellen Interessen des Bäcker-, Konditoren- und Confisurhandwerk im Allgemeinen und seiner Mitglieder im Speziellen. Er pflegt den Erfahrungsaustausch, fördert die branchenspezifischen Grundausbildungen, die höhere Berufsbildung sowie die berufsorientierte Weiterbildung.

Artikel 4: Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haftet nur das Verbandsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Verbandes ist ausgeschlossen.

II. Mitgliedschaft

Artikel 5: Mitgliedschaft

5.1. Der Verband hat folgende Mitgliedschaftskategorien:

A) Aktivmitgliedern mit Geschäft (Bäcker, Konditoren, Confiseure)

a) natürliche Personen

b) juristische Personen

B) Aktivmitglieder, die den Geschäftssitz ausserhalb unseres Verbandsgebietes haben

C) Passivmitglieder ohne Betrieb

D) Ehren- und Freimitglieder

E) Gönnermitglieder

Diese verschiedenen Kategorien werden wie folgt definiert:

A.a.) Aktivmitglieder natürliche Personen:

Natürliche Personen: selbständig erwerbende, natürliche Personen der Bäckerei-Konditorei-Confiseriebranche im Verbandsgebiet. Die Mitgliedschaft bezieht sich auf den Betrieb und erstreckt sich auf den Inhaber oder die Inhaberin und den Ehe- oder Lebenspartner bzw. auf zeichnungsberechtigte Mitglieder der Geschäftsleitung. Je nach Umständen können auch Mitglieder aus benachbarten Regionen diese Aktivmitgliedschaft erwerben (vorbehältlich Beschluss der GV).

A.b.) Aktivmitglieder juristische Personen:

In der Bäckerei-Konditorei-Confiseriebranche tätige, im Handelsregister eingetragene juristische Personen, die ihren Sitz im Verbandsgebiet haben. Die Mitgliedschaft erstreckt sich auf die Firma. Vertreter von juristischen Personen müssen für die entsprechende Unternehmung zeichnungsberechtigt sein und dürfen keiner Arbeitnehmerorganisation angehören.

Je nach Umständen können auch Mitglieder aus benachbarten Regionen diese Aktivmitgliedschaft erwerben (vorbehältlich Beschluss der GV).

B) Aktivmitglieder mit Geschäftssitz ausserhalb unseres Verbandsgebiet:

In der Bäckerei-Konditorei-Confiseriebranche tätige natürliche oder juristische Personen, die ihren Firmensitz ausserhalb des Verbandsgebietes und bereits in einer anderen Kantonalsektion Mitglied sind, die jedoch zusätzlich im Verbandsgebiet eine Filiale betreiben. Die Mitgliedschaft bezieht sich auf den Betrieb und erstreckt sich auf den Inhaber oder die Inhaberin und deren Ehe- oder Lebenspartner bzw. auf zeichnungsberechtigte Mitglieder der Geschäftsleitung.

C) Passivmitglieder (Mitglieder ohne Betrieb):

Zu Passivmitgliedern können nur natürliche Personen ernannt werden. Es sind dies nur ehemalige Aktivmitglieder und deren Ehe- oder Lebenspartner, die keinen Betrieb der Bäckerei-Konditorei-Confiseriebranche mehr betreiben. Passivmitglieder sind berechtigt, eine (1) Begleitperson an Versammlungen oder Anlässe des Verbandes mitzunehmen.

D) Ehrenmitglieder:

Personen, die sich in hervorragender Weise um die schwyzerische und zugerische Bäckerei-Konditorei-Confiseriebranche verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes durch die Generalversammlung als Ehrenmitglieder (Kat. D) ernannt und aufgenommen werden.

E) Gönnermitglied:

Dem Verband nah stehende Wirtschafts- und andere Organisationen sowie branchenverwandte Unternehmungen und Einzelpersonen.

5.2 Mitglieder der Kategorie A-C sind gleichzeitig Mitglieder des SBC.

5.3. Mitgliederverzeichnis:

Der BCSZ führt ein genaues Mitgliederverzeichnis. Mutationen werden vom Sekretariat laufend dem SBC schriftlich oder elektronisch gemeldet und die Listen werden jeweils auf Ende Jahr abgeglichen.

Artikel 6: Erwerb der Mitgliedschaft

Das Beitritts-gesuch hat schriftlich an den Vorstand zu erfolgen. Durch die Beitrittserklärung werden die geltenden Statuten und Verbandsbeschlüsse anerkannt.

Die Aufnahme der Mitglieder Kat A-D erfolgt durch den Vorstand. Dessen Entscheid kann innert 30 Tagen seit Kenntnis (Publikation Panissimo) mittels eingeschriebenen Briefs an den Vorstand angefochten werden oder auf schriftlichen Antrag eines Mitgliedes der Generalversammlung zur Abstimmung vorgelegt werden.

Die Aufnahme der Kat E wird durch den Vorstand vorgenommen und der GV zwingend mitgeteilt. Bei Anfechtung des Vorstandentscheides beschliesst die Generalversammlung endgültig.

Die Aufnahme ist dem neuen Mitglied unter Beilage der Statuten schriftlich mitzuteilen.

Die finanziellen Verpflichtungen aus den Statuten gelten für Neumitglieder pro rata temporis (Kalenderjahr, ab Aufnahme durch den Vorstand). Bei Ablehnung eines Eintrittsgesuches ist der Vorstand nicht zur Angabe von Gründen verpflichtet.

Artikel 7: Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt...

... durch Austritt:

Der Austritt aus dem Verband ist auf Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist möglich. Die Kündigung ist schriftlich an den Präsidenten bzw. die Präsidentin oder an das Sekretariat zu senden.

... durch Todesfall, sofern das Geschäft dadurch nicht weitergeführt wird. Wird das Geschäft durch eine fremde Person übernommen, so ist ein neues Beitritts-gesuch zu stellen.

... durch Geschäftsaufgabe, wobei das Datum der Geschäftsaufgabe gilt. Die ehemalige Aktivmitgliedschaft wandelt sich nach Geschäftsaufgabe automatisch in die Passivmitgliedschaft, sofern keine schriftliche Kündigung beim Präsidenten oder im Sekretariat eintrifft.

... durch Ausschluss:

Mitglieder, welche die Verbandsinteressen schädigen oder ihren Verpflichtungen nicht nachkommen, können durch Mehrheitsbeschluss des Vorstandes aus dem Verband ausgeschlossen werden. Der Ausschluss kann ohne Angabe von Gründen erfolgen und wird dem Mitglied mit eingeschriebenem Brief mitgeteilt. Gegen den Beschluss des Vorstandes steht dem betroffenen Mitglied das Rekursrecht an die nächste ordentliche Generalversammlung zu. Der Rekurs ist innert 20 Tagen nach Zustellung des Ausschlussentscheides mit eingeschriebenem Brief an den Präsidenten zuhanden der Generalversammlung zu richten. Mit dem Ausschluss erlischt die Mitgliedschaft sofort; einem Rekurs kommt keine aufschiebende Wirkung zu.

....durch Betreibung

Bei Mitgliedern, die für ihre Beiträge betrieben werden und eine Betreibung mit Rechtsvorschlag beantworten, erlischt die Mitgliedschaft automatisch.

Ausgeschiedene oder ausgetretene Mitglieder bzw. deren Erben haben keinerlei Ansprüche auf das Verbandsvermögen. Es besteht kein Anspruch auf finanzielle Entschädigung. Sie bleiben jedoch für alle aus der bisherigen Mitgliedschaft herrührenden Verbindlichkeiten weiterhin haftbar, insbesondere für ausstehende Beiträge und den laufenden Jahresbeitrag bis zum Ausscheiden.

Ausserdem wird durch Ausscheiden die Inanspruchnahme auf die Dienstleistungen des BCSZ, des SBC und die Verwendung der Verbandsinsignien (Bäckersignet) verwirkt. Ebenso erlischt die Mitgliedschaft des SBC, gemäss Statuten des SBC.

III. Rechte und Pflichten der Mitglieder

Artikel 8: Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder gemäss Artikel 5.1. A bis C haben Anrecht auf sämtliche Vorteile und Dienstleistungen, die der BCS bietet. Marketingdienstleistungen stehen ausschliesslich den Aktivmitgliedern der Kategorien A und B zu. Die Mitglieder sind berechtigt, zuhanden der Generalversammlung Anträge zu stellen. Diese sind in die Traktandenliste aufzunehmen sofern sie mindestens 10 Tage vor der Generalversammlung schriftlich an den Vorstand gestellt werden.

Artikel 9: Mitgliederbeiträge

Die Mitglieder sind zur Bezahlung der durch die Generalversammlung beschlossenen Beiträge verpflichtet. Die Beiträge werden in einem separaten Beitragsreglement geregelt, welches jeweils von der Generalversammlung zu genehmigen ist und als Beilage zu den Statuten abgegeben wird. Pro Mitglied wird ein Beitrag erhoben.

Artikel 10: Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet zur Bezahlung der Mitgliederbeiträge des BCSZ und des SBC sowie zur Einhaltung der Statuten, Reglemente und Beschlüsse des Verbandes. Sie sollen ihn in seiner Tätigkeit unterstützen.

IV. Organisation

Artikel 11: Organe

Die Organe des BCSZ sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Kommissionen
- d) die Kontrollstelle

Artikel 12: Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr; es beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

Artikel 13: Generalversammlung

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des BCSZ und wird vom Vorstand einberufen. Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich innerhalb von 4 Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres statt. Entschuldigungen sind im Voraus an das Sekretariat zu richten. Vorsitz der Generalversammlung hat der Präsidenten und bei dessen Verhinderung ein anderes Mitglied des Vorstandes.

Über die Verhandlungen der Generalversammlung wird ein Protokoll geführt. Das Protokoll wird vom Aktuar, falls dieses Amt besetzt ist, verfasst. Es kann auch ein Tagesaktuar bestimmt werden. Die Protokollführung kann an die Sekretariatsstelle delegiert werden, wobei der Vorstand die Verantwortung für die korrekte Ausführung trägt und das Protokoll genehmigen muss.

Artikel 14: Einberufung und Traktanden der Generalversammlung

Die Einberufung der Generalversammlung erfolgt mindestens 20 Tage vor ihrer Abhaltung schriftlich unter Angabe der Traktanden. Als schriftliche Form gilt auch die elektronische Form (E-Mail).

Ausserordentliche Generalversammlungen finden statt, wenn der Vorstand sie als nötig erachtet oder wenn mindestens ein 1/5 der Mitglieder Kat A und B (Aktivmitglieder) schriftlich die Einberufung unter Angabe der zu behandelnden Geschäfte verlangt.

Über Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste stehen bzw. über nicht rechtzeitig eingereichte Anträge (siehe Artikel 15) kann an der Generalversammlung nicht Beschluss gefasst werden.

Der Versand von Einladungen, Protokollen, Rechenschaftsberichten und weiteren Unterlagen kann auch auf elektronischem Weg erfolgen. Dabei ist zu gewährleisten, dass alle Mitglieder die entsprechenden Unterlagen erhalten können.

Mitglieder, die im Mitgliederverzeichnis mit einer E-Mail-Adresse aufgeführt sind, akzeptieren diese Form der Verteilung ausdrücklich. Mitglieder ohne E-Mail-Adresse erhalten sämtliche Unterlagen weiterhin in schriftlicher Form. Mitglieder mit E-Mail-Adresse, die die Unterlagen jedoch per Post erhalten möchten, müssen dies dem Sekretariat schriftlich mitteilen.

Artikel 15: Anträge von Mitgliedern zuhanden der Generalversammlung

Anträge von Mitgliedern sind dem Präsidenten zuhanden der ordentlichen Generalversammlung bis 10 Tage vor der Generalversammlung schriftlich und begründet einzureichen. Die Anträge können auch auf elektronischem Weg eingereicht werden, wobei der Antrag nur gültig ist, wenn der Erhalt bestätigt wurde.

Artikel 16: Zuständigkeiten der Generalversammlung

Der ordentlichen Generalversammlung obliegt:

- a) Abnahme des Protokolls
- b) Abnahme der Jahresberichte
- c) Abnahme der Jahresrechnung und Genehmigung des Budgets
- d) Décharge-Erteilung an den Vorstand
- e) Wahlen des Präsidenten, der übrigen Vorstandsmitglieder, der Delegierten an den Kongress des SBC, der Kontrollstelle (2 Revisoren)
- f) Festsetzung der Jahresbeiträge
- g) Beschlussfassung über Anträge
- h) Genehmigung von Reglementen
- i) Genehmigung von Verträgen mit anderen Organisationen
- j) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- k) Revision der Statuten
- l) Rekursentscheide
- m) Auflösung oder Fusion des Verbandes

Artikel 17: Stimmrecht und Beschlussfähigkeit der Generalversammlung

- a) Jede rechtsgültig einberufene Versammlung ist beschlussfähig, unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder.
- b) Stimm- und wahlberechtigt sind die Aktivmitglieder der Kat A und B, unter Berücksichtigung von Buchstabe „d“ weiter unten.
- c) Mitglieder der Kategorie C bis E haben nur beratende Stimme.
- d) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Kann das Mitglied nicht persönlich an der Generalversammlung teilnehmen, ist es möglich, dass ein anderes Mitglied diese Stimme wahrnehmen kann. Ein Mitglied kann jedoch nicht mehr als 2 Stimmen vertreten. Die Übertragung der Stimme muss schriftlich erfolgen und am Anfang der Versammlung bekannt gegeben werden. An jeder rechtsgültig einberufenen Versammlung wird eine Liste der anwesenden Stimmen geführt.
- e) Die Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern von einem Anwesenden nicht geheime Abstimmung verlangt wird. Sofern Statuten und Gesetz nichts anderes bestimmen, fasst die Generalversammlung ihre Beschlüsse mit dem absoluten Mehr (Hälfte + 1).
- f) Bei Statutenrevisionen und Auflösung des Verbandes bedarf es der Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder Kat A bis B.
- g) Für alle übrigen Geschäfte fasst der Verband seine Beschlüsse mit dem absoluten Mehr der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid

Artikel 18: Vorstand

Der Vorstand besteht aus 5 bis 7 Mitgliedern und setzt sich wie folgt zusammen:

- Präsidium (kann, muss aber nicht, gleichzeitig Zentralvorstandsmitglied sein)
- Vizepräsident
- Ressort Finanzen / Kassier
- Ressort Ausbildung Produktion
- Ressort Ausbildung Verkauf
- Ressort Werbung und Weiterbildung
- Aktuar/in (Sekretariatsarbeiten können ausgelagert werden)

Der Vorstand konstituiert sich, mit Ausnahme des Präsidenten, selbst. Der Vorstand wird abwechselnd im Turnus von 2 Jahren (alle geraden Jahre) für die Amtszeit von 4 Jahren gewählt.

Neueintretende Vorstandsmitglieder mit Eintritt in Zwischenperioden werden im regulären Turnus im Amt wiedergewählt bzw. bestätigt. Die Mitglieder des Vorstandes müssen zu 2/3 Mitglieder der Kat A sein. Der Präsident ist ebenfalls Mitglied der Kat A. Das Amt des Vizepräsidenten kann auch einem anderen Ressortinhaber zugewiesen werden. Ist ein Aktivmitglied in der Geschäftsleitung des SBC, kantonaler Lehrlingsobmann oder Chefexperte der Kantone Schwyz, Uri und Zug so kann dieses zusätzlich von Amtes wegen Einsitz im Vorstand nehmen. Die Entschädigungen werden in einem separaten Spesenreglement geregelt, das der Generalversammlung zur Abstimmung vorzulegen ist.

Artikel 19: Sitzungen des Vorstandes

Der Vorstand trifft sich so oft es die Geschäfte erfordern. Die Sitzungen werden vom Präsidenten oder auf Verlangen von zwei Vorstandsmitgliedern einberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich via Mail unter Angabe der Traktanden. Über nicht auf der Traktandenliste aufgeführte Geschäfte wird nur Beschluss gefasst, sofern alle Anwesenden der Beschlussfassung vorgängig zustimmen.

Eine Sitzung oder die Behandlung von Sachgeschäften kann auch auf elektronischem Weg erfolgen. Dabei ist sicherzustellen, dass alle Vorstandsmitglieder geeignet in Kenntnis gesetzt werden und alle ihre Stimme abgeben können. Solche Sitzungen können via E-Mail oder in einem geschlossenen Bereich der Verbandshomepage abgehalten werden. Über die Verhandlungen wird ein Protokoll geführt. Es sind zumindest die Beschlüsse und die Stimmverhältnisse zu protokollieren. Bei elektronischen Sitzungen gelten die Bestätigungen der Vorstandsmitglieder als Protokoll. Sie werden in geeigneter Form dem nächsten Protokoll gedruckt beigelegt.

Artikel 20: Beschlussfähigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist beschlussfähig wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse können auf dem Korrespondenzweg gefasst werden, sofern alle Mitglieder einverstanden sind.

Artikel 21: Aufgaben und Kompetenzen des Vorstandes

Der Vorstand hat die Interessen des Verbandes in jeder Hinsicht nach bestem Wissen und Gewissen zu wahren. Er handelt selbständig, soweit seine Befugnisse nicht durch die Statuten eingeschränkt sind.

Dem Vorstand obliegt:

- a) Einberufung der Generalversammlung oder von ausserordentlichen Versammlungen
- b) Vollzug der Reglemente und Beschlüsse der Generalversammlung
- c) Antragstellung an die Generalversammlung über Geschäfte, die nicht in seine Kompetenz fallen
- d) Einsetzen und Abberufen von Kommissionen mit entsprechenden Richtlinien, Pflichtenheften und Reglementen
- e) Ernennung von Kommissionsmitgliedern
- f) Rechnungsführung, Vermögensverwaltung und Erstellen eines Budgets
- g) Bestimmung der Unterschriftenberechtigung
- h) Beschlussfassung über Ausgaben, welche pro Fall und Jahr 20 % der budgetierten Ausgaben nicht überschreiten
- i) Förderung aller Massnahmen, die dem Interesse des Kantonalverbandes dienen
- j) Kontaktstelle mit Behörden

Der Vorstand kann besondere Aufgaben wie Sekretariat, Werbung und Revision im Rahmen des Budgets auch ausserhalb des Vorstandes vergeben. Die Verantwortung bleibt beim Vorstand.

Artikel 22: Amtsdauer des Vorstandes

Die Amtsdauer im Vorstand beträgt vier (4) Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Ersatzwahl für ausscheidende Vorstandsmitglieder erfolgt für den Rest der Amtsperiode. Die Amtszeit dauert bis zur ordentlichen Generalversammlung. Rücktrittsbegehren sind rechtzeitig mindestens 60 Tage vor der Generalversammlung in schriftlicher Form an den Vorstand zuhanden der Generalversammlung zu richten.

Artikel 23: Kommissionen

Für die vertiefte und fachspezifische Erledigung von gewissen Aufgaben werden ständige oder zeitlich befristete Kommissionen eingesetzt. Sie werden vom Vorstandsvorstand oder der Generalversammlung eingesetzt. Jede Kommission setzt sich aus einem Vorsitzenden und mindestens 2 Mitgliedern der Kat A-C zusammen. Der Vorstandsvorstand bestimmt den Präsidenten der Kommission (in der Regel ein Mitglied des Vorstandes). Der Kommissionspräsident ist dem Vorstandsvorstand und der Generalversammlung zur Rechenschaft verpflichtet.

Artikel 24: Kontrollstelle

Die Kontrollstelle besteht aus zwei (2) Revisoren, 1. und 2. Revisor, und einem (1) Ersatzrevisor, die von der Generalversammlung gewählt werden. Sie kann an eine externe Firma delegiert werden. Die Revisoren prüfen einmal jährlich die Geschäfte des Verbandes. Der Revisionsbericht ist der Generalversammlung schriftlich vorzulegen. Die Amtsdauer beträgt vier (4) Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

V. Finanzen

Artikel 25: Verbandseinnahmen

Die Verbandseinnahmen bestehen aus:

- a) Beiträge der Mitglieder
- b) Vermögensertrag
- c) Verschiedene Einnahmen wie Gönnerbeiträge, Spenden, Verbandsaktivitäten etc.
- d) Freiwillige Beiträge

Das Finanzierungsmodell und die Zusammensetzung der Verbandsbeiträge werden in einem separaten Reglement geregelt, das Bestandteil der Statuten ist.

Über die Höhe der Beiträge wird an jeder GV unter Traktandum Mitgliederbeiträge Beschluss gefasst. Ebenfalls kann das Finanzierungsmodell und die Anschlussvereinbarung mit der Panvica den aktuellen Bedürfnissen mittels GV-Beschluss angepasst werden. Die Mitglieder erteilen ausdrücklich ihre Zustimmung, dass dem BCSZ die für die Berechnung der Mitgliederbeiträge erforderliche AHV-pflichtige Lohnsumme von der zuständigen Ausgleichskasse bekannt gegeben wird.

Artikel 26: Kassawesen

Die Kapitalien sind sicher und wertbeständig anzulegen. Die Rechnungen des Verbandes sind auf Ende des Kalenderjahres abzuschliessen.

VI. Schlussbestimmungen

Artikel 27: Auflösung

Die Auflösung des Verbandes erfolgt auf Beschluss der ordentlichen Generalversammlung sofern 3/4 der anwesenden Stimmberechtigten zustimmen.

Das Verbandsvermögen und das Inventar sind nach Tilgung sämtlicher Verbindlichkeiten dem SBC zu übergeben. Dieser soll das Vermögen und das Inventar während zehn Jahren verwalten. Kann in dieser Zeit kein neuer Verband mit gleichen oder ähnlichen Zielen gegründet werden, verfällt das Vermögen und das Inventar an den SBC.

Artikel 28: Inkraftsetzung

Die vorliegenden Statuten treten nach der ersten gemeinsamen Generalversammlung der Kantone Schwyz und Zug am 16. März 2017 in Kraft. Sie ersetzen die bisherigen Statuten der beiden Kantonalverbände des Kantons Schwyz vom 18. März 2014 und des Kantons Zug vom 6. März 2013.

Vorbehalten bleibt die Genehmigung durch den SBC, dessen Statuten den vorliegenden vorgehen.

Rothenthurm, 17. März 2017



Präsident
Adrian Knobel



Kassier
Gerda Steiner-Winet